

Dieses Blatt erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissaer Kreisblatt.

Verleger Nr. 61.

Expedition: Bissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Bissa i. P.

18.

Mittwoch, den 6. März

1918.

Öffentlicher Teil. Jahrgang 1900.

Sämtliche dem Geburtsjahrgang 1900 angehörenden
abstürmpflichten, die sich noch nicht zur Landsturmrolle
melde haben, haben dies sofort nachzuholen. Unter-
lassung wird bestraft. Die Meldungen haben bei den zu-
ordnenden Magistraten und Distriktsämtern zu erfolgen.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Guts- und
Gemeindevorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt
zu machen.

Die Landsturmrollen bzw. Nachträge sind bis zum 14.
dies. bestimmt dem Rgl. Landratsamte einzureichen.

Bissa, den 5. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Den Gesuchen Rouverts beifügen!

Da den Behörden nur noch in sehr beschränktem Maße
Briefumschläge geliefert werden, sind von nun an sämtlichen
Laubgesuchen zur Frühjahrseinstellung, Heu- und Getreide-
abreifferte Briefumschläge beizufügen. Diese müssen
Aufschrift des Truppenteils in knappster und deutlichster
Schrift tragen.

Beispiel:

A.	B.
An 2. Komp. II. Ersatzbatt. Landw.-Inf.-Rgt 37 in Meseritz.	An die Feldbattl.-Battr. 961 Deutsche Feldpost 2174.

Ohne Briefumschläge eingehende Gesuche sind der Ge-
winnung der Verzögerung ausgesetzt.

Den Gesuchen an das stellw. Generalkommando in Po-
den an das Bezirkskommando in Olgau brauchen da-
gegen keine Rouverts beigelegt werden.

Bissa, den 26. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

über Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur
Erhaltung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-
Bl. S. 401), 18. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) wird be-
stimmte:

§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt,
Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futter-
reisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können
zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholz-
beständen und die Ausarbeitung der bei diesem Einschlag
anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen
sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtig-
ten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu
und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das
Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von An-
lagen in ihnen zu gestatten.

§ 2. Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zu-
widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekre-
tars des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von
Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917

(R.-G.-Bl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewin-
nung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember
1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungs-
berechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen
Behörde — in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbe-
zirk Sigmaringen des Oberamtmannes), in Stadtkreisen des
Magistrats bzw. des Bürgermeisters —

- a) den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Un-
terholz im Mittelwalde in unbelaubtem Zustande zu
unterlassen,
 - b) in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur
Stärke von 1 Zentimeter, soweit sie nicht von ihnen
selbst als Viehfutter verwendet werden, bis zu drei
Wochen nach Ausarbeitung des übrigen Holzes unauf-
gearbeitet liegen zu lassen und etwaigen Raufstiehlhabern
zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
 - c) den Räufern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckseln,
Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen
und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen
im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.
2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung
zwischen den Parteien steht die zuständige Behörde — siehe
Nr. 1 — die von den Räufern der Zweigspitzen den Forst-

eigenthümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährenden Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Befugnisse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1917.

Der Minister des Innern.

J. M.: v. S. v. S. v. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Eisenhart-Rothe.

Ich empfehle in Rücksicht auf die bestehende ernste Futternot infolge der schlechten vorjährigen Ernte erneut und nachdrücklich das Gewinnen und Verfüttern von Laubholzreisig und Laubheu als Ersatz für Heu und sonstiges Raufutter.

Verwendbar sind die ein- und zweijährigen, bis 1/2 cm starken Triebe aller Laubholzbäume und -Sträucher mit Ausnahme derer der Traubentirische, des Faulbaumes (Pulverholz) des Goldregens, der Alage und des Epheus.

Das Sammeln beginnt nach Blattabfall und währt bis zum Laubaussbruch.

Die geschnittenen und gebündelten Reiser werden am besten unter Dach — luftig und gegen Feuchtigkeit geschützt — aufbewahrt, so daß Schimmelbildung nicht auftreten kann.

Sie können frisch oder getrocknet gefüttert werden, nachdem sie in 1—2 cm Stücke mit der Hand zerhackt oder in Maschinen geschnitten, tunlichst auch gequetscht worden sind. Das gehäckselte und gequetschte Reisig wird auch gern angeäuert. Zur Fütterung an Schweine eignet sich das Reisigfutter nicht.

An Schafe und Ziegen kann es auch ungehäckselt verabreicht werden.

Das Reisig wird immer nur in Unter Mischung mit anderem Futter gegeben, so daß es nicht mehr als höchstens die Hälfte des Gesamtfutters ausmacht.

Lissa, den 29. Februar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung

betr. die Abgabe von Streumaterial usw. aus Forsten u. anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Streu-, Heide- und Waldnutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 275 ff.) und der dazu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung vom 25. April 1916 (Amtsblatt S. 242) bestimme ich:

§ 1. Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind verpflichtet, den von mir benannten Personen, Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie

1. aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art, sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewinnen,
2. auf den Grundstücken Schweine oder Rindvieh weiden lassen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume anlegen.

§ 2. Anträge sind an die Landräte zu richten. Der Umfang und die Bedingungen der Nutzung werden von mir bestimmt und insbesondere die zu zahlende Entschädigung von mir endgültig festgesetzt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 18. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Kirschstein.

Den Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlich fallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr Vollrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Februar 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, wenn die Verletzten sich im Inlande aufhalten und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage benötigt wird.

Die Verletzten, die eine solche Rente aus Unfallverfall in einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebetriebe des Kreises Lissa erhalten, haben den Antrag den Kreis-Ausschuß oder an das Versicherungsamt in zu richten.

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginn des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt. Sie fällt weg, wenn die Rente ruht, oder der Verletzte sich gewöhnlich im Auslande aufhält, wenn er nicht mehr eine Rente in der vorbezeichneten Bezieht.

Die Ortsvorstände des Kreises werden um baldigste übliche Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung ersucht.

Lissa, den 5. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf dem Dominium Wiesztowo, Kreis Kosen, ist einem getriebenen Hunde die Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird daher auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Alle in Bojanitz (Gem. u. Gut), Belencin, Lewo, Drobnin (Gem. u. Gut), Feuerstein, Forsthaus, Witz, Frankowo, Gersdorf, Grabowiec, Gutschin (Gem. u. Gut), Grätz (Gem. u. Gut), Garzyn (Gem. u. Gut), Topowo, Ratzowo, Kletschau, Mierzejewo (Gem. und Gut), Swierczyn (Gem. u. Gut), Wognowiz (Gem. und Gut), Jedlitzwalde und den dazu gehörigen Gemarkungen wohnenden Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der in diesen Bezirk eingebracht werden, sind bis zum 1. März 1918 festzulegen (anzuketten oder einzusperrn). Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen zu lassen.

§ 2. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gestattet.

§ 3. Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke (§ 2) ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Als im Sinne des Viehseuchengesetzes gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorb versehen und an der Leine geführt werden müssen.

§ 4. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung erlaubt, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine ist gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen Hunde jedoch den in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Vorschriften.

§ 5. Wenn Hunde den vorstehenden Bestimmungen wider oder ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei im Laufen belassen werden, so kann deren sofortige Festlegung von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 6. Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde unterliegen für die Dauer des Dienstgebrauchs den in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht.

§ 7. An den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke (§ 1) vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der

und haltbaren Aufsteift „Hundesperre“ leicht sichtbar bringen.

§ 8. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher der betroffenen Ortschaften haben die Anordnung der Hundesperre sofortig bekannt zu machen.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt, sofern nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des 1. Juni d. Js. außer Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehschutzgesetzes vom 26. Juni 1874 bestraft.

Bissa, den 1. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausgabe von Bezugsscheinen.

Die Ausgabe von Bezugsscheinen für Web-, Wirk- und Schußwaren an die Bewohner des Landkreises erfolgt vom 15. März 1918 in der Kartenstelle des Kreisamtes. Jede Person, die einen Bezugsschein benötigt, hat den Antrag unter Beifügung des vorgeschriebenen Antragsformulars bei dem Magistrat bzw. Orts- oder Gemeindevorsteher ihres Wohnorts zu stellen. Der Magistrat bzw. Orts- oder Gemeindevorsteher hat die Angaben des Antragstellers nachzuprüfen, den Bezugsschein auf der linken Seite des Formulars zu unterschreiben und beides dem Kreisamt Bissa, Landratsamt, einzusenden. Sobald der Bezugsschein genehmigt wird, wird derselbe dem Magistrat bzw. Orts- oder Gemeindevorsteher wieder zur Ausgabe an den Antragsteller zugehen.

Für jeden genehmigten Bezugsschein sind an den Magistrat bzw. Orts- oder Gemeindevorsteher 25 Pf. zu entrichten, welcher Betrag allmonatlich der Kartenstelle des Kreisamtes Bissa abzuführen ist.

Eine persönliche Abfertigung der Bezugsschein-Anträge findet bei der Kartenstelle nicht statt.

Bissa, den 5. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen aus den Beständen der Kriegswirtschafts-Alliengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle.

Die Behörden müssen bei der Anschaffung von Uniformen für die bürgerlichen Beamten noch größere Sparsamkeit und Einschränkung als bisher üben und mit dem auf den Bedarf der Behörden für die Jahre 1916 und 1917 entfallenden und bezogenen Uniformstoffen noch über den ganzen Winter bis zum 1. April 1918 ausreichen. Die Reichsbekleidungsstelle kann nachträgliche Bedarfsanmeldungen für diese Zeit nicht annehmen. In welchem Umfange Uniformen für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 bestellt werden können, wird sie vorher bestimmen und den Landeszentralbehörden sowie den obersten Reichsbehörden teilen unter Angabe der Mengen, die auf alle ihnen nachgeordneten Behörden zusammen entfallen.

Zur Streckung der Vorräte empfiehlt es sich, daß die Behörden mit größerem Personal, ferner die oberen und unteren Behörden für die ihnen nachgeordneten Dienststellen Klubs errichten, in denen beschädigte Uniformen für die Beamten unentgeltlich oder gegen Vergütung der Selbstkosten abgegeben oder wiederhergestellt werden, um so tunlichst den Ersatz zu verlängern und Neuanschaffungen hinauszuschieben. Die Behörden dürfen die Neuanschaffung von Uniformen erst dann bewilligen, wenn diese auch nach gründlicher Ausbehebung nicht mehr als Uniformen verwendbar sind.

Für die Bestellung der Uniformstoffe ist folgendes bemerkt: Bestellungen auf Uniformstoffe für einen oder wenige Beamte kann die Reichsbekleidungsstelle nicht entgegennehmen. Die Bestellung kann nur für eine größere Zahl Beamte gesamtlich — nur nach Stoffarten getrennt — erfolgen. Es muß den Behörden überlassen bleiben, die Verteilung der Stoffe durchzuführen. Bei Behörden mit wenig Personal muß die Bestellung durch die vorgesetzten Ober- oder Mittelbehörden geschehen. Dies gilt auch für solche Behörden,

deren Beamte im Frieden ihre Uniform ohne Mitwirkung ihrer Dienstbehörde für sich allein beschafft haben. Behörden, die während des Krieges die notwendige Mitwirkung ablehnen, tragen die Verantwortung, wenn keine Uniformstoffe für ihre Beamten geliefert werden. Den Behörden wird empfohlen, die Uniformen bei einer leistungsfähigen Firma gemeinsam anfertigen zu lassen, weil dabei die Herstellung verbilligt und durch sachkundiges Zuschneiden Stoff gespart wird.

Uniformstoffe in grauer und grünmelierter Farbe sind ausgegangen und für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung nicht mehr zu beschaffen. Auch sonst müssen sich die Behörden bei dem zunehmenden Mangel an guten Stoffen noch mehr als bisher bescheiden, wenn als Ersatz für die bestellten Stoffarten und Farben abweichende angeboten werden, die bisweilen weniger haltbar sind.

Die Bestimmungen gelten auch für die Verwaltungen der im Privatbesitz befindlichen Haupt- und Nebenbahnen sowie der Klein- und Straßenbahnen, die bis jetzt bei der Versorgung mit Uniformstoffen wie Behörden behandelt worden sind. Die Verwaltungen der anderen Klein- und Straßenbahnen erhalten keine Uniformstoffe der Kriegswirtschafts-Alliengesellschaft.

Bissa, den 1. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bescheinigungen über Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes.

Auf Anregung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs weist das Kriegsministerium erneut darauf hin, daß zur Wahrung der Interessen der Berechtigten und zur Vermeidung von Doppelzahlungen über jede Leistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes eine vorchriftsmäßige Bescheinigung erteilt werden muß, aus der der Truppenteil oder die Militärverwaltung, für die die Leistung erfolgt ist, ferner der Gegenstand, Zweck, Umfang und die Zeit der Leistung ersichtlich sein müssen. Die Bescheinigungen sind durch die zuständigen Militärbehörden oder Kommandoführer auszustellen, und zwar sind die in Beilage A Nr. 1 bis 5 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. (Vgl. § 4 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes und Abschnitt I Ziffer 1 Nr. 5 der zugehörigen Ausführungsverordnung). Die Ausstellung der Bescheinigungen durch Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften, die im jeweiligen Falle nicht die Rechte des Kommandoführers besitzen, ist ebenso wie die Abgabe einzelner Bettel unzulässig.

Bissa, den 20. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Dem Landwirt Alexander Kaminiarz in Feuerstein ist die auf seinen Namen lautende, mit dem Genehmigungsvermerk versehene Radfahrkarte verloren gegangen. Ich ersuche, Anzeige zu erstatten, falls eine fremde Person mit dieser Karte betroffen wird.

Kaminiarz hat inzwischen eine neue Radfahrkarte mit Genehmigungsvermerk erhalten.

Bissa, den 1. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kriegsgefangenenhilfe — Posen — Oberpräsident.

Für die Angehörigen unserer Kriegsteilnehmer dürfte es von Interesse sein, daß ein Album mit Photographien aus den Gefangenenlagern in Rußland-Sibirien herausgegeben worden ist. Diese sind nur bei uns zum Verkaufspreis von 2,50 Mk. pro Stück erhältlich. Der Erlös wird zu Fürsorgezwecken für unsere Gefangenen verwandt.

Als Spenden für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen in Feindesland gingen weiterhin ein:

Pastor Gerhardt-Altberge durch Provinzial-Verband Frauenhilfe Posen, Bahr-Neußün, Buchholz-Lindenbrück durch Pfarrer Gürtler dortselbst, Karl Schmidt-Posen, Dampf- und Maschinenfabrik Gustav Karimann-Posen, Max Wolf-Dobrynya, Janotte-Santop, Frau Berta Schulz-Wollstein, Schubert-Wollstein, Bernhard Ritter-Kempen.

Um weitere Spenden wird höflichst gebeten.

Betr. Gemüse-Lieferungsverträge 1918.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die dringende Notwendigkeit besteht, noch umfangreiche Verträge neben anderen Gemüsearten insbesondere über Weißkohl, Zwiebeln, Rotkohl und Wirsingkohl abzuschließen. Es sei darauf hingewiesen, daß es viele Boden und Lagen gibt, die sich für diese lohnenden Kulturen eignen, und daß Saatgut genügend zur Verfügung steht. Auch können bei rechtzeitiger Bestellung größere Mengen Gemüsepflanzen von allen Rohlgewächsen, Sellerie, Kohlrabi, Kohlrüben und Tomaten teils aus dem eigenen Betrieb, teils durch unsere Vermittlung von Gärtnereien geliefert werden.

Posen, den 1. März 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung G. m. b. H.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 4. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Diejenigen Herren Lehrer, deren Schulen wegen Kohlenmangels im Laufe dieses Winters bereits geschlossen worden sind oder in absehbarer Zeit geschlossen werden müßten, ersuche ich, sofort zu berichten:

- a) welche Zeit der Schulbetrieb geruht hat (Angabe der Anfangs- und Endtermine),
- b) welche Schritte getan worden sind, um den Mangel zu beheben, bzw. ihn nicht eintreten zu lassen,
- c) wann die Schulen voraussichtlich wieder eröffnet werden können.

Ich mache es jedem der Herren Lehrer zur Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, Heizmaterial, wenn auch nur in kleinen Mengen, behufs Aufrechterhaltung oder Wiedereröffnung des Unterrichts zu beschaffen.

Zum Ostertermin können laut Erlass des Herrn Ministers alle Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. September einschl. das 6. Lebensjahr vollenden.

Storchneß, den 28. Februar 1918.

Der Rgl. Kreisschulinspektor.
J. B.: Schroeter.

**Das Feldheer braucht dringend
Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte, helft dem Heere!**

Kaufe Nukholz stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franco Waggon Verladung gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen,
Postfach.

Zwei junge Damen

16 Jahre alt, die die Senftische Handelsschule besucht haben, geliebt in Stenographie u. Maschinenschriften, suchen zum 1. April Stellung als Buchhalterin od. Kontoristin gegen Gehalt u. mögl. Familienan-schluß auf einem Gut. Gef. Angebote unter D. S. an die Geschäftsstelle des „Bissaer Anzeigers“ erb.

Landwirte, baut Lupine

Beauftragt von der Bezugsvereinigung der Landwirte in Berlin schließen wir in der Provinz Anbauverträge

ab und sichern den Landwirten auch für die kommenden diesjährigen Preise von 750 Mt. für die Lo. S. 400 Mt. für die Lo. Futterlupinen.

Saat wird nach Möglichkeit durch uns geliefert
Landw. Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H.
Posen D. 3, Tiergartenstraße 18.

Nichtamtlicher Teil.

* Zum Frieden mit Rußland. Die Nation bittet, am Friedenstag der Hinterbliebenen der Gefallenen zu gedenken. Spenden nehmen entgeg. Landes- und Provinzial-Ausschüsse der Nationalstiftungen, Postanstalten, sowie die Geschäftsstelle der Stiftung, Berlin NW. 40, Mittenstraße 11.

* Das Eisenerz zweiter Klasse erhielt der Emil Boremski im Feldart.-Regt. 56, Sohn des Vize-meisters Alfred Boremski hier.

* Zum Bezirkskommissar beim Landwehrbezirk wurde Major z. D. Depler, im Frieden im Inf.-Regt. 2. Ersatz-Bataillon dieses Regiments, ernannt.

* Befördert wurde zum Hauptmann der Oberd. R. Jabel (Rawitsch) des Feldart.-Regts. 5, jetzt 2. Ersatzabt. Feldart.-Regts. 56.

* Besitzwechsel. Das Markiewicz'sche Großgut in Eschelschowitz bei Rawitsch hat der Arzt Dr. S. aus Bissa mit dem Kaufmann Stobiecki aus Ostrowo meinschaftlich erworben.

* Geheimschlägereien ohne Ende. Auf dem zu Bissa wurde dieser Tage ein schwerer Reiseskorb an dem sich, wohl verpackt, ein ganzes, aus einer Schlächtereier herrührendes, mehrere Zentner schweres befand. Die Besitzerin des Korbes, Frau L. aus Hausen, erklärte, daß sie das bereits abgeschlachtete von der Frau Antonie R. aus Rawitsch erworben habe. Schwein wurde beschlagnahmt und gegen beide Frauen Strafverfahren eingeleitet.

* Ein Jugendpflegesonntag für die Provinz. Das Evangelische Konsistorium hat, um die große Not der kirchlichen Jugendpflege für das heranwachsende Geschlecht, das Gemeindeleben und die Zukunft der Gemeinden noch mehr, als bisher geschehen, zum Leben zu bringen, die Veranstaltung eines Jugendpflegestages angeordnet und dazu den 10. März, den Sonntag, bestimmt.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des stellv. Kommandierenden Generals V. A. R. vom 1. März 1918, betr. Nachtrags-Bekanntmachung Nr. W. M. 90/18 A. R. M. zu der Bekanntmachung Nr. M. W. 130/15 A. R. M. vom 1. Februar 1916, betreffend Schlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausstattungsstücken für Heer, Marine und Feldpost

weise ich hierdurch noch besonders hin.
Bissa, den 26. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des stellv. Kommandierenden Generals V. A. R. vom 28. Februar 1918, betreffend

Bekanntmachung Nr. L. i/2. 18 A. R. M., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde, weise ich hierdurch noch besonders hin.
Bissa, den 25. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.